



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Anlage 2

(Zum § 3 der vorstehenden
Siebenten Durchführungsverordnung)

Selbstschutzgerät der Stalleigentümer für Pferde, Rinder und Schweine

- | | | |
|----|---|--|
| I. | Für Pferde, Rinder oder mehr als 10 Schweine: ein Luftschutz-Veterinärkasten | Kasten für die erste Hilfeleistung des Tierhalters nach Luftangriffen, der eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat. |
| II | Bei insgesamt mehr als 20 Tieren (Pferde, Rinder oder Schweine): ein zweiter Luftschutz-Veterinärkasten,

bei insgesamt mehr als 40 Tieren: ein dritter Luftschutz-Veterinärkasten usw. | |

Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung)¹⁾

vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

I. Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Durchführung der Verdunklung

Im ganzen Reichsgebiet ist nach Maßgabe dieser Verordnung die Verdunklung vorzubereiten und durchzuführen.

§ 2

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Verdunklung

(1) Für die Verdunklung ist der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich.

(2) Jede Störung der Verdunklung ist verboten.

¹⁾ Für das Protektorat vgl. die Verordnung des Reichsprotektors über die Verdunklung im Protektorat Böhmen und Mähren zum Zwecke des Luftschutzes vom 25. 8. 39 (Verordnungsbl. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren S. 71).

§ 3

Kosten der Verdunklungsmaßnahmen

Die Kosten der Verdunklung trägt der nach § 2 Abs. 1 Verantwortliche, es sei denn, daß sich aus gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

§ 4

Vorbereitung der Verdunklungsmaßnahmen

Die Verdunklungsmaßnahmen sind so vorzubereiten, daß sie jederzeit sofort durchgeführt werden können.

§ 5

Beginn und Dauer der Verdunklung

Beginn und Dauer der Verdunklung werden durch die Polizeibehörden bekanntgegeben. Vom Aufruf des Luftschutzes ab ist die Verdunklung ohne besondere Bekanntgabe täglich vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden als Dauerzustand durchzuführen.

§ 6

Erleichterungen von der Verdunklungspflicht

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen.

§ 7

Ueberwachung der Durchführung

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) anwenden. § 17¹⁾ und § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung. Eine Bestrafung nach § 9 des Luftschutzgesetzes setzt das Vorliegen einer polizeilichen Verfügung oder eine Störung der Verdunklung voraus¹⁾.

II. Teil. Besondere Vorschriften

§ 8

Allgemeines

Für die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen sind Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Das gleiche gilt für Lichtquellen in Räumen, die vom Ortspolizeiverwalter nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe besonders bezeichnet werden. Alle übrigen Lichtquellen sind außer Betrieb zu setzen.

¹⁾ Die Worte „außer Satz 4“ wurden gestrichen, § 7 und Satz 4 geändert durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626).

§ 9

Art und Durchführung der Verdunklungsmaßnahmen

- (1) Es werden folgende Verdunklungsmaßnahmen unterschieden:
Abblenden der Lichtquellen,
Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen.
- (2) Lichtquellen sind alle lichtabgebenden Körper und lichterzeugenden Vorgänge einschließlich aller Vorrichtungen, die mit den Lichtquellen eine technische Einheit bilden.
- (3) Lichtaustrittsöffnungen sind alle Fenster, Türen, Oberlichter, Glasdächer, Glaswände und sonstigen Oeffnungen von Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art, aus denen Licht ins Freie dringen kann.

§ 10

Abblenden der Lichtquellen

- (1) Lichtquellen im Freien, die nicht außer Betrieb gesetzt werden, sind in der Weise abzublenden, daß bei Dunkelheit und klarer Sicht aus 500 m Höhe in senkrechter und schräger Blickrichtung für ein normales Auge weder unmittelbare noch mittelbare Lichterscheinungen wahrzunehmen sind.
- (2) Das gleiche gilt für die nicht außer Betrieb gesetzten Lichtquellen in Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art, wenn keine Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen getroffen werden.

§ 11

Mittel zum Abblenden

- (1) Lichtquellen aller Art können durch Herabsetzen der Leuchtwirkung (Lichtstrom) oder durch Begrenzen des Lichtausstrahlungsbereichs abgeblendet werden. Beide Maßnahmen können auch gleichzeitig angewendet werden.
- (2) Geeignete Mittel hierfür sind:
Spannungsminderung durch Umspanner oder Widerstände für Einzelbrennstellen und Stromkreise, Glühlampen und Glühkörper geringer Lichtleistung oder besonderer Lichtverteilung, Glimmlampen, lichtrichtende optische Systeme, lichtdämpfende Filter und Anstriche, Abschirmvorrichtungen.
- (3) Die Spannungsminderung ist im allgemeinen nur für solche Stromkreise zulässig, an die außer den abzublendenden Lichtquellen keine Geräte und Maschinen angeschlossen sind. Widerstände dürfen nur an Einzelbrennstellen, in Stromkreisen mit mehreren Brennstellen nur bei unveränderlicher Belastung und möglichst nur in Gleichstromkreisen verwendet werden. Umspanner und Widerstände sind gegen Eingriffe Unberufener zu sichern.
- (4) Als lichtdämpfende Filter sind Glas, Kunststoff, engmaschige Drahtnetze, fein gelochte Blechsiebe, Anstriche usw. geeignet. Filter, Anstriche und Glühlampen mit farbiger Lichtwirkung, mit Ausnahme von Blaulicht, sind unzulässig.
- (5) Filter, Anstriche und Abschirmvorrichtungen müssen dauerhaft, soweit notwendig, hitzebeständig und bei Verwendung im Freien witterungsbeständig sein.

§ 12

Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen

Lichtaustrittsöffnungen von Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art sind durch lichtundurchlässige und lichtdicht abschließende Verdunklungsrichtungen abzublenden, wenn die volle Innenbeleuchtung beibehalten wird. Schwach lichtdurchlässige oder nicht lichtdicht abschließende Mittel sind als Verdunklungsrichtungen zulässig, wenn durch zusätzliche Maßnahmen verhindert wird, daß Licht ins Freie dringt.

§ 13

Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen

(1) Zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen sind Klapp- oder Rollläden, Jalousien, Zug- oder Rollvorhänge, Tafeln oder andere Mittel aus Holz, Gewebe, Pappe, Papier, Kunststoff, Blech usw. geeignet.

(2) Anstrich der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern, Glasdächern und sonstigen Lichtaustrittsöffnungen ist nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahme zulässig, wenn das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen mit den im Abs. 1 angegebenen Mitteln aus technischen und wirtschaftlichen Gründen besonders schwierig ist und durch das Abblenden der Lichtquellen allein die Vorschriften des § 10 Abs. 2 nicht restlos erfüllt werden können. Die ausreichende Beleuchtung der Räume durch Tageslicht darf durch den Anstrich der Glasscheiben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Als Abblendmittel werden zweckmäßig solche Gegenstände verwendet, die einfach zu bedienen sind und bei längerem Gebrauch ihre Wirksamkeit nicht verlieren.

§ 14

Aufbewahrung und Kennzeichnung der Abblendmittel

Die Abblendmittel, die im Frieden nicht ständig an den abzublendenden Lichtquellen oder Lichtaustrittsöffnungen belassen werden, sind so aufzubewahren und nötigenfalls zu kennzeichnen, daß sie dauernd gebrauchsfähig sind und jederzeit rasch angebracht werden können.

§ 15

Außerbetriebsetzen der Lichtquellen

Lichtquellen, für die keine Verdunklungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 durchgeführt werden, sind so außer Betrieb zu setzen, daß jede Betätigung durch Unberufene und jede versehentliche Betätigung mit Sicherheit verhindert wird.

§ 16

Verkehrsbeleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahn- und Hafenanlagen, Wasserstraßen und Grundstücken aller Art ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, außer Betrieb zu setzen.

(2) Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs sind an wichtigen Straßenkreuzungen, Verkehrspunkten und Gefahrenstellen Richtleuchten vorzusehen. Diese sind so anzuordnen, daß sie den Verlauf der Fahrbahn einwandfrei kennzeichnen und für den Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sind. Für Straßen und Plätze mit hoher Verkehrsdichte können Richtleuchten in vermehrter Zahl vorgesehen werden.

- (3) Richtleuchten können gespeist werden
- a) durch das vorhandene Leitungsnetz,
 - b) durch Anschluß an die nächstgelegene Hausleitung,
 - c) durch örtliche Energiequellen (Akkumulatoren, Petroleum, Oel usw.).
- (4) Richtleuchten sind so abzublenzen, daß
- a) oberhalb einer durch die Lichtquelle gelegten waagerechten Ebene kein breites Licht sichtbar ist,
 - b) eine möglichst gleichmäßige Bodenelligkeit erzeugt wird,
 - c) die Leuchtdichte der angestrahlten Flächen (Straßenoberfläche, Hauswände usw.) der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entspricht,
 - d) eine Blendung der Verkehrsteilnehmer und eine Spiegelung auf nasser Straßenoberfläche und auf Wasserflächen möglichst vermieden wird,
 - e) ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen Beschädigungen und Witterungseinflüsse vorhanden ist,
 - f) ein Pendeln bei Wind nicht möglich ist.
- (5) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß das Abschalten der Außenbeleuchtung und das Inbetriebsetzen der Richtleuchten in kürzester Frist erfolgen kann.

§ 17

Verkehrszeichenbeleuchtung

(1) Beleuchtete Verkehrszeichen und sonstige der Verkehrssicherheit dienende Einrichtungen (Signale, Warnzeichen, Verkehrsampeln, Verkehrssäulen, Schildkröten, Haltestellensäulen, Straßen- und Hausnummernschilder usw.) sind, soweit notwendig, in Betrieb zu lassen und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 entweder so abzuschirmen, daß sie nur in der verkehrstechnisch notwendigen Blickrichtung sichtbar sind und Spiegelungen auf nasser Straßenoberfläche und auf Wasserflächen möglichst vermieden werden oder in ihrer Leuchtwirkung soweit herabzusetzen, daß ihr Lichtschein bei Dunkelheit und klarer Sicht aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar ist. Das gleiche gilt für Hinweisschilder, die zur Kennzeichnung von öffentlichen Luftschutzräumen, Rettungsstellen, Polizeirevieren, Apotheken, Ärzten, Hebammen usw. notwendig sind.

(2) Verkehrszeichen, die auch tagsüber als Lichtsignale benutzt werden (Verkehrsampeln, Blinklichter) sind zweckmäßig für den Tag- und Nachtbetrieb durch Spannungsminderung oder ähnliche Maßnahmen auf zwei Helligkeitsstufen einzustellen.

(3) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beleuchtung der Verkehrszeichen in kürzester Zeit auf die Erfordernisse der Verdunklung umgestellt werden kann.

§ 18

Beleuchtung der Landfahrzeuge

(1) Bei allen Verkehrsmitteln zu Lande (Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, schienengebundene Fahrzeuge, Fahrräder, Fuhrwerke und Handwagen) sind an den unbedingt verkehrsnötigen Außenlichtquellen (Scheinwerfer, Zug- und Spitzenlichter von Schienenbahnen, Begrenzungs-, Schluß- und Bremslichter, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichen-, Zielrichtungs- und Nummernschilder, Freilampen der Droschken, Zeichen für

das Mitführen von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen sowie die Kennzeichnung für herausragende Ladungen) Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Alle übrigen Außenlichtquellen sind gemäß § 15 außer Betrieb zu setzen.

(2) In Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Straßen müssen bei Dunkelheit nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften unter Beachtung der Erfordernisse der Verdunklung beleuchtet sein. Darüber hinaus muß an Fuhrwerken und Handwagen bei Dunkelheit an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante ein rotes Schlußlicht geführt werden. Ausgenommen sind Handschlitten sowie Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszwecke dienen.

(3) Abs. 2 gilt auch für nicht in Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Straßen. Eine Beleuchtung von Fahrzeugen ist nicht erforderlich auf Parkplätzen, die räumlich durch Bordsteine innerhalb der Fahrbahn abgegrenzt sind oder außerhalb der Fahrbahn öffentlicher Straßen liegen, sowie an solchen Orten, die zur Verhütung von Unfällen besonders kenntlich gemacht sind. Krafträder, Fahrräder, Handwagen unter einem Meter Breite, Handschlitten sowie Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszweck dienen, brauchen ebenfalls nicht beleuchtet zu sein, wenn sie außerhalb der Fahrbahn so abgestellt sind, daß sie den Verkehr nicht gefährden oder behindern.

(4) Verdunklungsmittel sind in Kraftfahrzeugen ständig mitzuführen, Tarnscheinwerfer und Tarnblenden jedoch erst nach Aufruf des Luftschutzes.

(5) Nähere Bestimmungen über die bei allen Verkehrsmitteln zu Lande durchzuführenden Verdunklungsmaßnahmen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder dem Reichsverkehrsminister. Er kann diese Befugnisse auf den Reichsminister des Innern oder den Reichsverkehrsminister übertragen.

§ 19

Beleuchtung von Wasserfahrzeugen

(1) Bei allen Verkehrsmitteln zu Wasser sind unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 an den unbedingt verkehrswidrigen Außenlichtquellen Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Die übrigen Außenlichtquellen sind unbeschadet der Vorschrift des § 20 außer Betrieb zu setzen.

(2) Die Positions- und Ankerlichter sind so abzublenden, daß sie bei Dunkelheit und klarer Sicht auf Binnenwasserstraßen nur bis zu einer Entfernung von 600 Meter, auf Seewasserstraßen die Topplichter nur bis zu zwei Seemeilen, die übrigen Positionslichter und die Ankerlichter nur bis auf eine Seemeile sichtbar sind. Ein Spiegeln der Lichtquellen auf der Wasseroberfläche ist hierbei möglichst zu vermeiden.

§ 20

Sonstige Lichtquellen im Freien

(1) Die zur Durchführung dringender Arbeiten im Freien notwendigen Lichtquellen sind nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 entweder abzublenden oder zu überdachen. Alle sonstigen Lichtquellen, insbesondere an oder in Normaluhren, Lichtreklamen und Schaufenstern sind außer Betrieb zu setzen.

(2) Lichterscheinungen bei Außenarbeiten (z. B. Schweißarbeiten) und industrielle Feuererscheinungen (z. B. bei Hochöfen, Stahlwerken, Walzwerken, Gießereien, Kokereien, Gaswerken, Oelraffinerien) sind unter Beachtung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entweder zu überdachen oder durch andere, den betrieblichen Vorgängen angepaßte Mittel abzublenden.

(3) Hand- und Taschenlampen dürfen zur Beleuchtung im Freien nur benutzt werden, wenn sie nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 abgeblendet und gehandhabt werden.

§ 21

Verdunklungsmaßnahmen in Baulichkeiten aller Art

In Baulichkeiten aller Art sind für beleuchtete Räume mit Lichtaustrittsöffnungen Verdunklungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 8 durchzuführen.

§ 22

Lichtaustrittsöffnungen

- (1) Die Lichtaustrittsöffnungen sind in der Regel abzublenden bei
 - a) Arbeits- und Wohnräumen mit großem Lichtbedarf,
 - b) Räumen mit starkem öffentlichen Verkehr, Versammlungsräumen, Gaststätten, Theatern u. ä.,
 - c) Schaufenstern, die keinen lichtdichten Abschluß zu den dahinter liegenden Verkaufsräumen haben.
- (2) Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen hat nach den Vorschriften der §§ 12 und 13 zu erfolgen.
- (3) Lichtdicht abschließende Klapp- oder Rolläden an der Außenseite von Gebäuden sind besonders geeignete Verdunklungsvorrichtungen, die auch Schutz gegen die Zerstörung der Fensterscheiben durch Luftstoß- und -sog von Sprengbomben bieten.
- (4) Zug- oder Rollvorhänge müssen entweder ausreichenden allseitigen Ueberstand über die Lichtaustrittsöffnungen haben oder durch geeignete Mittel zum lichtdichten Abschließen gebracht werden. Außerdem muß verhindert werden, daß bei Zugluft oder versehentlicher Berührung der Vorhänge Licht ins Freie dringen kann.
- (5) Bei nicht lichtdicht abschließenden Klapp- oder Rolläden, Jalousien und Vorhängen sind zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zu treffen. Die Lichtquellen sind hierbei mindestens soweit abzuschirmen, daß kein direktes Licht die Lichtaustrittsöffnungen trifft. Die Notwendigkeit stärkerer Abblendung der Lichtquellen hängt von ihrer Helligkeit und von den örtlichen Verhältnissen ab. Vorhänge können zur Verstärkung der lichtdämpfenden Wirkung mit dunklen Futterstoffen an der Außenseite versehen oder dunkel gefärbt werden.
- (6) Die Wirksamkeit dieser Verdunklungsmaßnahmen ist in dunklen Nächten von außen zu prüfen, indem festgestellt wird, ob das Ein- und Ausschalten der Innenbeleuchtung erkennbar ist. Die Prüfung wird zweckmäßig von höher gelegenen Fenstern gegenüberstehender Häuser aus vorgenommen.
- (7) In Räumen mit erhöhter Feuergefahr sind Abblendemittel aus nicht oder schwer brennbaren Werkstoffen zu wählen.
- (8) In Räumen, in denen durch das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen Wärmestauungen entstehen, sind Belüftungsmaßnahmen in der Weise durchzuführen, daß kein Licht ins Freie dringt.

(9) Bei Türen, die aus hell beleuchteten Innenräumen unmittelbar ins Freie führen, ist sicherzustellen, daß beim Öffnen der Türen kein Licht nach außen fällt. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Lichtschleusen, die nach außen und innen durch Türen oder Vorhänge lichtdicht abgeschlossen sind. Die Ein- und Ausgänge der Lichtschleusen dürfen nicht gleichzeitig geöffnet werden. Die Größe der Lichtschleusen ist so zu wählen, daß sich der Verkehr reibungslos abwickeln kann.
- b) Vorhänge unmittelbar vor den Türöffnungen bei Räumen mit schwachem Verkehr, die so anzubringen sind, daß ein gleichzeitiges Öffnen der Türen und Vorhänge vermieden wird.
- c) Selbsttätige Vorrichtungen, die für die Dauer des Öffnens der Türen die Innenbeleuchtung löschen und gegebenenfalls Notbeleuchtung einschalten.

§ 23

Lichtquellen

Die Lichtquellen sind in der Regel abzublenden

- a) in Räumen, in denen nur eine schwache Helligkeit zum Zurechtfinden notwendig ist und in denen keine Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen durchgeführt werden,
- b) in gewerblichen Arbeitsräumen mit großen Fensterflächen, in denen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen besonders schwierig ist.

§ 24

Schwach beleuchtete Räume

In den im § 23 unter a genannten Räumen sind die Lichtquellen nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 und des § 11 in der Weise abzublenden, daß die Räume möglichst gleichmäßig ausgeleuchtet und helle Lichtflecke vermieden werden. Die Lichtquellen sind außerdem abzuschirmen, wenn sie nicht durch Wandflächen über den Fensteröffnungen, durch Wände oder Dächer gegenüberstehender Häuser oder durch andere Gegebenheiten gegen Sicht aus der Luft gedeckt sind.

§ 25

Gewerbliche Arbeitsräume

(1) In den im § 23 unter b genannten Räumen sind Verdunklungsmaßnahmen unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 2 und des § 11 in folgender Weise durchzuführen:

- a) Die allgemeine Raumbeleuchtung ist in ihrer Leuchtwirkung soweit herabzusetzen, wie es für den Betrieb ohne Erhöhung der Unfallgefahr noch irgend möglich ist. Hierbei ist anzustreben, daß die Räume möglichst gleichmäßig ausgeleuchtet und helle Lichtflecke vermieden werden.
- b) Für alle Arbeitsplätze ist eine Einzelbeleuchtung in der Weise einzurichten, daß Beeinträchtigung der Arbeitsleistung und der Fertigung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- c) Die unter a und b genannten Lichtquellen sind so abzuschirmen, daß kein Licht unmittelbar von den Lichtquellen auf die Lichtaustrittsöffnungen fällt.

(2) Die Zweckmäßigkeit der im Abs. 1 angegebenen Maßnahmen in betrieblicher Hinsicht ist durch mehrnächtige Versuche, ihre Wirksamkeit in luftschutztechnischer Hinsicht durch Verdunklungsübungen nachzuprüfen.

(3) Kann die einwandfreie Verdunklung durch die im Abs. 1 angegebenen Maßnahmen allein nicht erreicht werden, so sind zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen durchzuführen.

§ 26

Verdunklungsmaßnahmen innerhalb von Fahrzeugen

Für die Innenbeleuchtung von Fahrzeugen aller Art gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 25 sinngemäß.

§ 27

Berücksichtigung der Verdunklung bei Neuanlagen

Bei der Planung und Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, von neuen Fahrzeugtypen und von neuen Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden ist auf die Erfordernisse der Verdunklung Bedacht zu nehmen.

§ 28

Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

(1) An verkehrswichtigen Stellen (z. B. an Straßenkreuzungen, Straßenübergängen, Haltestellen), sind die waagerechten und senkrechten Flächen der Bordsteine in der Breite der Gehbahnen mit einem weißen Anstrich zu versehen. Der Anstrich ist zweckmäßig so auszuführen, daß etwa 50 cm lange Streifen mit gleich großen Zwischenräumen abwechseln. In der gleichen Weise sind Verkehrsinseln kenntlich zu machen.

(2) Bei Treppen im Freien sind die Stufen mit einem in Gehrichtung im Zickzack laufenden, etwa 20 cm breiten weißen Strich zu versehen.

(3) Bäume, Laternen, Masten, Pfeiler, Brückengeländer usw. an Gefahrenpunkten, Straßenbiegungen und Uferstraßen sowie Kanten von Häusern und Zäunen, die in der Geh- oder Fahrbahn liegen, sind bis etwa einen Meter Höhe über dem Boden durch weißen Anstrich kenntlich zu machen.

III. Teil

Schlufvorschriften

§ 29

Ermächtigung zur Aenderung des II. Teils

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Vorschriften des II. Teils dieser Verordnung ändern oder ergänzen. Soweit hierbei die verkehrsnotwendige Beleuchtung berührt wird, bedarf es der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsverkehrsministers.

Berlin, den 23. Mai 1939

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung Milch